

BAUSTOFFÜBERWACHUNG BÜW

Institut für Begutachtung und Überwachung von Baustoffen GmbH

TPH Kaiserstraße 100 Kohlscheid D-52134 Herzogenrath

Telefon 0049 2407 80336 Telefax 0049 2407 80645

Internet: www.buew.de E-mail: info@buew.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Prüf- und Gutachtertätigkeit

1 Geltung

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der BÜW gelten ausschließlich, sofern nicht ausdrücklich von der BÜW anderes schriftlich bestätigt wurde. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen der BÜW werden auch dann verbindlich, wenn entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden von uns nicht ausdrücklich abgelehnt wurden.

2 Aufträge

1. Sämtliche Aufträge gelten dann als angenommen, wenn sie von der BÜW schriftlich bestätigt worden sind. Diese schriftliche Auftragsbestätigung kann nachgereicht werden. Etwaige Individualvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

3 Preise/Vergütungen/Zahlungsbedingungen

1. Die Preise/Vergütungen für Probenahmen, Prüfungen und für Erstellung der Prüfzeugnisse erfolgen zu unseren aktuell angebotenen Preisen. Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer.
2. Die BÜW ist berechtigt, Anzahlungen vor Leistungserbringung oder entsprechend dem Fortgang der Leistungserbringung zu fordern.
3. Nach Abschluss der Leistungserbringung (Abschluss der Prüfung, Stellungnahme oder Überwachung sowie der Lieferung bzw. Abnahme von Produkten) werden die Gesamtkosten – unter Anrechnung der geleisteten Anzahlungen – in Rechnung gestellt. Beim Versenden der Leistung versteht sich der Preis zzgl. Versandkostenpauschale.
4. Bei einem vorzeitigen Abbruch oder einer Änderung des Leistungsprogramms werden die entstandenen Kosten nach Aufwand abgerechnet.
5. Die Anzahlungsanforderungen und die Rechnungen sind zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer innerhalb 14 Tagen nach Belegdatum zu zahlen.
6. Bei umfangreichen Aufträgen können Teilrechnungen zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer entsprechend abzurechnender Leistung gestellt werden. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen der BÜW nach Ablauf des Fälligkeitstages in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
7. Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten von mindestens 5,00 € sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Der Verzugszins beträgt acht Prozent über dem Basiszinssatz. (§ 288 Abs. 2 BGB).
8. Der BÜW bleibt vorbehalten, einen darüber hinausreichenden Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
9. Bankspesen für die Zahlungen in fremder Währung und Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Auftraggebers.
10. Skontoabzüge sind unzulässig.
11. Ein Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung besteht nur, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die BÜW anerkannt worden sind.
12. Ein Zurückbehaltungsrecht vom Auftraggebers kann nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4 Vertraulichkeit

1. Die BÜW verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, alle geschäfts- und personenbezogenen Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln, die ihm

anlässlich der vertraglichen Tätigkeit bekannt werden. Diese Verpflichtung wird an von ihr gegebenenfalls eingesetzte Dritte weitergegeben und gilt auch für diese.

2. Im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten können zusätzliche einzelvertragliche Regelungen bezüglich der Geheimhaltung getroffen werden.

5 Gerichtsstand

1. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag zwischen der BÜW und dem Auftraggeber, diesen AGB oder den Regelungen für die Zertifizierungsstelle gilt – soweit gemäß § 38 ZPO zulässig – der Gerichtsstand Herzogenrath als vereinbart.
2. Für Klagen des Auftraggebers – soweit gemäß § 38 ZPO zulässig – ist Herzogenrath ausschließlicher Gerichtsstand.
3. Für die Vertragsabwicklung und die etwaige Anspruchsdurchsetzung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in deutscher Sprache.

6 Durchführung der Dienstleistung

1. Falls eine Anzahlung über die gesamte oder Teile der Auftragssumme vereinbart ist, hat die BÜW das Recht, erst nach Zahlungseingang mit der Durchführung des Auftrags zu beginnen.
2. Verfügt der Auftraggeber über Produktspezifikation für die notwendige Beschreibung der Probekörper einschließlich Beschreibung der relevanten physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften des Bauprodukts, so sind diese vollständig zur Verfügung zu stellen. Die zutreffende Beantwortung von Fragen auf Datenblättern ist Voraussetzung für die Durchführung der Prüfung sowie die Erstellung der schriftlichen Dokumente. Die Zusendung von Datenblättern sollte daher schnellstmöglich, spätestens aber zum Prüftermin erfolgen.
3. Liegen die von der BÜW geforderten Unterlagen nicht vollständig zur Prüfung vor, so behält sich die BÜW vor, den zugesicherten Prüftermin abzusagen und den dadurch entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen.
4. Ist der Auftraggeber nicht in der Lage, die geforderten Unterlagen zum vereinbarten Prüftermin einzureichen, ist er verpflichtet, dies der BÜW unverzüglich anzuzeigen. Geht die Anzeige der BÜW bis zu vier Wochen vor dem Prüftermin zu, erfolgt die Stornierung kostenfrei. Geht die Anzeige der BÜW 7 Tage (einschließlich Sonn- und Feiertagen) vor dem Prüftermin zu, ist die BÜW berechtigt, dem Auftraggeber 30 % der Bruttoauftragssumme in Rechnung zu stellen.
5. Dem Auftraggeber bleibt es gestattet nachzuweisen, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Betrag. Ebenso bleibt die BÜW berechtigt, den tatsächlich entstandenen weiteren Schaden nachzuweisen und diesen ersetzt zu verlangen.
6. Die BÜW haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber überreichten Unterlagen und Angaben (Zeichnungen, Muster und dergleichen) ergeben.

7. Für jede Dienstleistung im Rahmen einer Prüfung, Stellungnahme oder Zertifizierung erhält der Auftraggeber eine schriftliche Dokumentation (Prüfbericht, Gutachten, gutachtliche Stellungnahme, Nachweis oder Zertifikat). Bei negativem Ausgang einer Prüfung, bei unvollständig eingereichten Unterlagen oder auf ausdrücklichen Wunsch erhält der Auftraggeber ein Ergebnisprotokoll. Die schriftlichen Dokumente der BÜW dürfen nur vollständig und unverändert veröffentlicht und nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß eine auszugswise Weitergabe durch die Überwachungsstelle genehmigt wurde.

7 Zusatzleistungen

1. Wenn zusätzliche Arbeiten zu den angebotenen Leistungen im Rahmen der durchgeführten Prüfungen erforderlich sind, werden diese als Zusatzarbeiten zu dem aktuellen Stundensatz zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
2. Auf Wunsch veranlasst die BÜW die Übersetzung von Prüfberichten sowie weiteren schriftlichen Dokumentationen in andere Sprachen, die als Zusatzleistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. In einem solchen Falle bleibt jedoch das deutsche Originaldokument verbindlich.

8 Probekörper

1. Die für die Durchführung von Prüfungen oder Erstellung von Gutachten erforderlichen Probekörper sind gemäß der Vorgaben der BÜW vom Auftraggeber anzuliefern. Die BÜW behält sich jedoch vor, weitere Probekörper zur Absicherung des Prüfergebnisses beim Auftraggeber anzufordern.
2. Das bei der Durchführung des Vertrags eingelieferte, zu prüfende Probegut geht in das Eigentum der Prüfstelle über; sie kann darüber frei verfügen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber hat die BÜW rechtzeitig über den künftigen Verbleib der zur Prüfung oder zur Begutachtung zur Verfügung gestellten Probekörper zu informieren. Äußert er sich hierzu nicht, so werden alle Probekörper nach Abschluss der Prüfung (Versand des Prüfberichts) maximal vier Wochen lang durch die BÜW aufbewahrt. Hat der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist keinen Abholtermin mit der BÜW vereinbart, so wird der Probekörper kostenpflichtig entsorgt. Bei vereinbarter Abholung durch den Auftraggeber werden ab der vierten Woche Lagerkosten in Rechnung gestellt.
3. Der Auftraggeber hat die Probekörper der BÜW kostenfrei und verzollt anzuliefern. Die Gefahr und die Kosten für Fracht und Transport von Unterlagen oder Probekörpern zum und von der BÜW sowie die Kosten notwendiger Entsorgungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Anlieferung aus dem Ausland sind sämtliche Zollformalitäten durch den Auftraggeber zu erledigen.
4. Während der Aufbewahrungszeit der Probekörper hat die BÜW nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die es in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).
5. Außerdem kann erforderlich sein, dass der Probekörper zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des Prüfergebnisses auch bei einer nicht zerstörenden Prüfung zerstört werden muss. Grundsätzlich können Probekörper auch bei nichtzerstörenden Prüfungen durch Kratzer u. ä. beschädigt werden. Fehlerhafte Probekörper werden nur dann ausgeschlossen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und gesondert gelagert sind.
6. Die BÜW haftet nicht für die vom Hersteller gemachten Angaben zum Probekörper. Diese werden lediglich auf Plausibilität überprüft. Zum Zweck der Nachweisbarkeit der angelieferten Probekörper, z. B. im Rahmen von Gutachten, können Rückstellmuster aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht liegt jedoch beim Auftraggeber.

7. Es kann erforderlich sein, dass die Verwendung des Prüfberichts an die Zeit der Rückstellung des Probekörpers beim Auftraggeber gebunden wird. Die BÜW empfiehlt dem Auftraggeber grundsätzlich, ein Rückstellmuster für den Zeitraum der Verwendung des Prüfberichts bei sich aufzubewahren.

8. Verpackung wird, soweit erforderlich, nach den günstigsten Preisen berechnet und nicht zurückgenommen. Transporthilfsmittel und Verpackungen des Auftraggebers werden zum Rückversand der Probekörper verwendet bzw. kostenpflichtig entsorgt.

9 Leistungserbringung durch Dritte

1. Die BÜW erbringt ihre Leistungen in der Regel durch eigenes Fachpersonal. Es ist jedoch auch berechtigt, im Bedarfsfalle bei der Erbringung ihrer Leistungen geeignete Dritte einzubeziehen. Dies wird in jedem Einzelfall dem Auftraggeber mitgeteilt. Auch in diesem Fall bleibt die BÜW alleiniger Vertragspartner des Auftraggeber.

10 Haftung

1. Die BÜW führt ihre Leistungen sorgfältig und gewissenhaft aus. Sollten dennoch die von der BÜW erbrachten Leistungen Anlass zu Beanstandungen geben, haftet die BÜW für Mängel nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung, wenn der Auftraggeber Nacherfüllung verlangt.
2. Nur wenn die BÜW die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie der BÜW unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorliegt.
3. Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe des von der BÜW erstellten Werkes (insbesondere Gutachten/Prüfberichte). Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten, wenn der BÜW grobes Verschulden vorzuwerfen ist sowie im Falle von Körper- und Gesundheitsschäden, die der BÜW zurechenbar sind.

11 Rückruf von Prüfberichten

1. Die BÜW erstellt seine schriftlichen Dokumentationen sorgfältig und gewissenhaft. Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schriftliche Dokumentation fehlerhaft ist, ist die BÜW – ungeachtet der Ursache der Fehlerhaftigkeit – zum Rückruf der entsprechenden schriftlichen Dokumentation berechtigt. In diesem Fall ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, die weitere Verwendung der schriftlichen Dokumentationen zu unterlassen.
2. Die BÜW übernimmt ab dem Zeitpunkt des Rückrufs keine weitere Haftung für die Nutzbarmachung und den Gebrauch der fehlerhaften schriftlichen Dokumentationen; sie ist berechtigt, die schriftlichen Original-Dokumentationen einzuziehen. Bestehen begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine Ergänzungsprüfung erforderlich ist, ist die BÜW berechtigt, eine entsprechende Ergänzungsprüfung vorzunehmen.